

und Rath in denen Städten, sobann Richter und Vorstehern in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wahrsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heßsam als nützliche Verordnung in allen Punkten auss genaueste befolget, wider die dagegen Frevelnde, aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unanfechtlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati in hegebachte Verordnung alle viertel Jahr von denen Kanzeln abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey deren abzuhandlenden Seind Gerichten mit willkürlichen Strafen belegt werden. Urkund Unser Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Tansch. Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 28. Febr. 1771.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

III.

III.

Edict

die auswärtige Scheide-Münz betreffend

von 1771.

Bon Gottes Gnaden! Mir Wilhelm Anton Bischof zu Passau, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Dennach Wir sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß, unerachtet des am 27en December 1765. erlassenen, und am 17en Merz 1770. wiederholten Edicts, die darin benannte Münz-Sorten, als vornehmlich die nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte auswärtige Ein Münz, die z. Schuf, oder sogenannte Söldhens, und Mäntler, im Handel und Wandel dennoch vor wie nach für voll ausgegeben, und unweigerlich angenommen werden; daher dann, diesem Unzug nachdrücksam zu begegnen, kein anderes Mittel fast übrig ist, als vorgedachte Münz-Sorten gänzlich abzuwendern, und zu verbieten. So verordnen und beschließen Wir hiermit gnädigst, daß eben besagte Münz-Sorten gegen von nun an, gleich bis auf den 1ten

E 2:

Ja:

Siehe pag. 250. III. Bandes.

20 III. Edict die auswärtige Scheide-Münze betreffend.

Januarii des künftigen 1772en Jahrs, in dem Edictmäßigen Werth, in Handel und Wandel angemessen, am 1ten Jan. 1772. aber, außer allen Coures gesetzet, wthin von Niemanden so wenig in Handel und Wandel, als sonst, in Zahlung nicht angenommen, sdet ausgegeben, sondern confisct, und diejenige, welche solche ausgegeben, oder empfangen zu haben, übersführt werden, mit willkürlichen Strafen belegt werden sollen; Wohingegen aber die andere 1. Mgr. Stück, Föstgens und Mattier, welche nach dem Conventions-Typ ausgepräget, und worauf entweder die Worte: ad normam Conventionis, oder eine gewisse Anzahl, daß so viel Stück eine Mark sein halten, ausgedrückt sind, in ihrem bisherigen Werth in Handel und Wandel, gleich Unseren eigenen Scheide-Münzen, unverändert belassen werden.

Wornach sich dann ein jeder zu achten, für allen Schaden zu hätten, und sich des noch etwa habenden Vorwachs eben gedachten nicht Conventionsmäßigen Münz-Sorten, bey Zeiten zu entledigen, von selbst wissen wird.

Urkund Unser Hochfürstlichen Handzelchens und nebengedruckten Geheimen Camley-Ansigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 29. October 1771.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)

IV.

21

IV.

Edict

Die Königlich Polnische Silber-Münze
betreffend

Von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Uns sind and fügen hemic zu wissen, wie daß Wir diese Tage berichtigt worden, daß verschiedene unter Königl. Polnischen Stempel ausgeprägte Münzen, welche zu 1. und 2. Gr. Stück ausgeschlagen sind, in hiesiges Hochstift einzuführen, und unter Anhebung eines, ziemlich hohen Agio, gegen die bisherige gute Münzsorten, und vornehmlich gegen Gold, ein, und umzuwechseln versucht seyn sollte;

Werwohl nun, beide Sorten, dem äusserlichen Aussehen nach, in Gemässheit des bekannten Conventionsstusses ausgepräget zu seyn scheinen, indem auf den 3. Gr. oder 2. Gr. St. auf der einen Seite die Inschrift:

E 3

2 Gr.